

Aktualisierte Erläuterungen zur Corona-VO KJA/JSA gültig ab 23.08.2021:

Nachdem die allgemeine Verordnung bereits zum 16.08. grundlegend verändert wurde, ist die Corona-VO KJA/JSA überarbeitet worden und gilt seit dem 23.08.21. Die Verordnung ist noch schlanker und übersichtlicher geworden.

Wichtigste Neuerung: die Inzidenzstufen gelten nicht mehr, es gibt eine einheitliche Regelung unabhängig vom Inzidenzwert!

Die Erläuterungen von 26.06. sind in diesem Dokument entsprechend aktualisiert, die weiterhin gültigen Regelungen und Hinweise wurden beibehalten.

Folgende Aspekte werden in diesen Erläuterungen behandelt:

- **Wichtige Veränderungen ab 23.08.21**
- **Angebote KJA/JSA**
 - **Obergrenzen der Angebote**
 - **Regelungen, die weiterhin gelten**
- **3G-Regeln, Testnachweise**
- **Maskenpflicht**
- **Sport, Musik, Tanz**

Wichtige Veränderungen ab 01.07.21

- *Die Inzidenzstufen fallen weg. Es gibt nur noch eine einheitliche Obergrenze der Teilnehmenden.*
- *Neue Personenzahl in den Untergruppen (Kohorten).*
- *Testnachweis für Schüler*innen außerhalb der Ferien über den Schüler*innenausweis möglich.*
- *Inzwischen gibt es nur noch eine Abstandsempfehlung, die Unterscheidung zwischen Abstandspflicht und -empfehlung wird in § 2 Corona-VO nicht mehr getroffen.*

Wie immer zum Nachlesen hier die Verordnungen:

Allgemeine Corona-VO:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Corona-VO KJA/JSA:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

Die Begründung für die Corona-VO KJA/JSA findet sich hier:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/210824_Begruendung_SM_CoronaVO_Angebote-fin.pdf

Bitte vor allem – wie immer! – auch die Corona-VO KJA/JSA im Wortlaut durchlesen!

Angebote der KJA/JSA

Obergrenzen für Angebote

Die neue Verordnung kennt lediglich zwei Obergrenzen:

- a) 36 Personen bei Angeboten **ohne** Nachweispflicht (also ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis)
- b) 420 Personen für Angebote mit Nachweispflicht (3G)

Eine Testung wird allerdings allgemein für alle Angebote empfohlen.

Weiterhin gilt:

- Generell dürfen mehrtägige Angebote, ganz egal ob das eine Spielstadt oder Stadtranderholung (also ein Angebot ohne Übernachtung), ein Zelt- oder Ferienlager (also ein Angebot mit Übernachtung) ist, nur mit getesteten, geimpften oder genesenen Personen durchgeführt werden (§ 2 Abs 1 **und** § 3 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA).
- Weiterhin müssen Untergruppen gebildet werden, *allerdings mit neuen Grenzwerten: Für Angebote ohne Nachweispflicht (ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis) muss bereits ab dem 25. Teilnehmenden eine Untergruppe gebildet werden. Also: 24 Personen können das Angebot gemeinsam wahrnehmen, dann müssen zwei Untergruppen gebildet werden. Bei Angeboten mit Test-, Impf- oder Genesenennachweis beginnt die Untergruppenbildung ab der 37. teilnehmenden Person.*
- Dokumentation ist weiterhin erforderlich!

Regelungen, die weiterhin gelten

Keine Mischung von Angeboten

Die **Angebote dürfen nicht gemischt werden**, es muss also vorher klar sein, ob es ein Angebot mit oder ohne 3G ist: mache ich ein Angebot in der Größe, die Testungen voraussetzt (mehr als 36 Teilnehmende), dann darf niemand teilnehmen, der/die nicht getestet ist! *Andersrum geht: bei einem Angebot ohne 3G können natürlich Getestete, Geimpfte und Genesene teilnehmen!*

Nach wie vor ist es möglich, auch **mehrere Angebote in einer Einrichtung** durchzuführen, wenn es die lokalen Verhältnisse zulassen.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass nur so viele Personen zugelassen werden, wie eine Umsetzung der Abstandsempfehlung möglich ist (§ 6 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA)

Keine inhaltlichen Vorgaben

Die Verordnung macht auch weiterhin keine inhaltlichen Vorgaben. Das bedeutet, dass in der Hinsicht alles möglich ist, also auch Angebote wie Kochen und das gemeinsame Essen (Hygieneregeln beachten!). **Achtung bei Tanzangeboten:** *für den Innenbereich sind diese nur als Angebote mit Nachweispflicht (3G) zulässig (§ 3 Abs 2 Corona-VO Sport).*

Feste Gruppen innerhalb des Angebots:

Bei Angeboten ohne 3G müssen bei mehr als 24 Teilnehmenden Untergruppen – so genannte Kohorten – gebildet werden. Bei Angeboten mit 3G steigt diese Zahl auf die bisherigen 36 Teilnehmenden. (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA).

Zwischen den Gruppen besteht die Abstandsempfehlung (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA)!

Hygieneregeln

Nach wie vor gilt für die Angebote die Abstandsempfehlung nach § 2 Corona-VO. Mindestabstand ist also nicht zwingend, sondern sollte dort eingehalten werden, wo es entsprechend des Angebots möglich ist.

In § 6 Abs 1 und 2 Corona-VO KJA/JSA sind die inzwischen bekannten Regelungen zu den Auflagen für die Angebote festgehalten: allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, das Hygienekonzept für die Einrichtung und die Dokumentation.

Es gibt auch nach wie vor den deutlichen Hinweis auf die räumlichen Möglichkeiten, die die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen müssen (§ 6 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA). Das bedeutet zwei Dinge: Zum einen wird dadurch die Abstandsempfehlung betont: sie ist kein Freibrief, sondern erfordert Sorgfalt bei der Planung und Durchführung von Angeboten. Zum anderen kann es sein, dass die räumlichen Möglichkeiten einer Einrichtung die Obergrenzen für ein Angebot reduzieren.

Testnachweise

Wichtige Aspekte:

- Für Schüler*innen gilt **außerhalb der Ferien der Schüler*innenausweis als Testnachweis** (§ 6 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA in Verbindung mit § 5 Abs 3 Satz 3 Corona-VO)!
- Die Träger und Einrichtungen müssen nicht selber testen, sie dürfen aber. Sie sind verpflichtet, sich bei den entsprechenden Angeboten einen Testnachweis vorlegen zu lassen und müssen diese Nachweise überprüfen (§ 6 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA).
 - Die Testnachweise für einen Antigen-Schnelltest haben eine genau festgelegte Gültigkeitsdauer, die von der in der allgemeinen Corona-VO festgelegten Gültigkeitsdauer abweicht. Sie sind in der KJA/JSA **48 Stunden** gültig.
- Der Testnachweis durch einen Test vor Ort unter Aufsicht ist in der Verordnung inzwischen festgeschrieben (§ 5 Abs 3 Corona-VO). **Diese Testungen werden nach wie vor nicht vom Land finanziert!** Teilweise gibt es dafür Zuschüsse von den Landkreisen oder den Städten und Gemeinden. Bitte unbedingt dort nachfragen!

Testnachweise für mehrtägige Angebote

Die neue VO schafft Klarheit darüber, wie viele Testnachweise zu welchem Zeitpunkt während einer mehrtägigen Veranstaltung vorgelegt werden müssen (§ 6 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA).

Zwingend ist der Testnachweis für die entsprechenden Angebote zu Beginn der Veranstaltung.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu fünf Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, also sechs oder mehr Tage, dann müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen! Sinn und Ziel dieser Regelung ist es, bei einem positiven Testergebnis die Möglichkeit zu haben, das Ergebnis durch einen (genauereren) PCR-Test bestätigen oder falsifizieren zu können. Der PCR-Test nach einem positiven

Testergebnis eines Schnelltests ist verpflichtend! Die positiv getestete Person muss von den anderen abgesondert werden (§ 6 Abs 5 Corona-VO KJA/JSA). Wie das Verfahren genau ist, muss in einem so genannten „Präventions- und Ausbruchsmanagement“ geregelt sein, das jeder Träger bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung haben muss (§ 7 Corona-VO KJA/JSA).

Beispiel 1: Ein Angebot dauert von Donnerstag bis Sonntag, jeweils von 10 bis 16 Uhr. Die Kinder und Jugendlichen müssen zu Beginn einen Testnachweis vorlegen. Ein Test (egal, ob Schnelltest, PCR-Test etc.) muss nach Dienstag, 10 Uhr durchgeführt werden sein. Ein Schultest darf nochmal 12 Stunden älter sein, theoretisch also von Montag, 22 Uhr stammen (nur macht da an der Schule niemand mehr einen Test...)

Beispiel 2: Ein Angebot dauert mit Übernachtung von Montag, 9 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr. Das sind dann mehr als sechs Tage. Notwendig ist also der Testnachweis zu Beginn sowie ein weiterer Testnachweis in dieser Woche, der spätestens am Donnerstagabend, 18 Uhr vorgelegt werden muss.

Achtung: bei Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (also auch Jugendherbergen) ist ab der Inzidenzstufe 3 ein Testnachweis alle drei Tage erforderlich (hier gilt § 13 Abs 3 Corona-VO auch für unsere Angebote).

Zu diesen Fristen wird es im so genannten „Planungsrahmen“ noch nähere Ausführungen geben.

Der Planungsrahmen wurde entsprechend der neuen VO aktualisiert! Bitte auch diesen genau durchlesen!

Testungen:

Die Schwierigkeiten bei den Testnachweisen liegen in der aktuellen Verordnung besonders in den Ferienzeiten und bei Jugendlichen, die nicht (mehr) zur Schule gehen. Für einen niedrigschwlligen Zugang auch für diese jungen Menschen braucht es zugängliche, kostenlose Testmöglichkeiten. Da die Anzahl der Testzentren nach und nach reduziert wird, wird das voraussichtlich im Herbst zum Problem.

*Es gibt entweder die Möglichkeit, ausreichend Schnelltestkits in der Einrichtung vorzuhalten, damit ggf. am Eingang getestet werden kann. Beim derzeitigen Preis für die Kits dürfte das für die Einrichtungen machbar sein. Das dürfte vor allem für ländliche Regionen die sinnvollste Lösung sein. Oder der Träger vereinbart mit einer Apotheke oder einer Arztpraxis in der Nähe die Testung seiner Besucher*innen.*

Über die Finanzierung sollte auf alle Fälle mit den Städten und Gemeinden oder mit dem Landkreis gesprochen werden. Manche übernehmen die Finanzierung.

Auch weiterhin gültig: **Auch die Betreuenden müssen (bei 3G-Angeboten) getestet sein, sofern sie noch nicht geimpft sind!**

Maskenpflicht

Die Regelungen zur Maskenpflicht ist in der allgemeinen Corona-VO deutlich vereinfacht. So gibt es im Freien keine Maskenpflicht mehr, es sei denn, der Mindestabstand kann nicht „zuverlässig“ eingehalten werden (§ 3 Abs 2 Ziff 2 Corona-VO). Das gilt auch für die Angebote der KJA/JSA. Für unseren Bereich gelten **weitere Ausnahmen, allerdings nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen:**

- in Räumlichkeiten, die für die Übernachtung genutzt werden, besteht keine Maskenpflicht. Klar, mit Maske schläft sich's schlecht...
- für die festen Gruppen (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA, s. S. 3) innerhalb der Angebote entfällt die Maskenpflicht, wenn während des Angebotes kein Kontakt nach außen besteht.

Das ist eine wesentliche Erleichterung. Weitere Ausnahmen für den Innenbereich sind kaum möglich, in der allgemeinen Corona-VO sind hier nur „gesundheitliche“ oder „zwingende“ Gründe benannt, das muss also schon sehr gut begründet sein. Ein zwingender Grund ist allerdings das Essen, das wäre mit Maske eher kompliziert.

Sport, Musik, Tanz

Sportveranstaltungen sind weitgehend freigegeben, finden sie in geschlossenen Räumen statt, besteht eine Nachweispflicht (3G). Das gilt dann auch für Angebote in der OKJA, bei denen der Sport eindeutig im Vordergrund steht. Maßgeblich sind die Vorgaben der Corona-VO Sport (hier: <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>).

Die Regelungen für **Tanzveranstaltungen** richten sich ebenfalls nach der Corona-VO Sport. Hip-Hop-Training, Streetdanceproben etc. sind nach den Regeln der Sportverordnung möglich, im Innenbereich ausschließlich als 3G-Angebote.

Für **Bandproben** sind Regelungen der Corona-VO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zu beachten (hier: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>).

Konzerte sind mindestens für die Verhältnisse in der Kinder- und Jugendarbeit weitgehend freigegeben. Im Innenbereich gilt allerdings auch hier: nur 3G-Angebote sind zulässig (§ 10 Abs 2 Corona-VO).

Stand 30.08.2021

Martin Bachhofer